

Kantonales Geldspielgesetz (KGG)

Vom 5. September 2021 (Stand 5. September 2021)

Die Landsgemeinde,

gestützt auf Artikel 69 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Glarus¹⁾, Artikel 28, 32 Absatz 1, 41 Absatz 1, 85, 107 Absatz 2, 122 Absatz 1 und 125 ff. des Bundesgesetzes über Geldspiele (BGS)²⁾,

erlässt:

1. Allgemeines

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Dieses Gesetz regelt ergänzend zum Bundesrecht und den interkantonalen Vorschriften das kantonale Geldspielwesen.

² Die in Artikel 3 BGS enthaltene Umschreibung der Ausdrücke gilt auch für die Begriffe im kantonalen Recht.

Art. 2 *Zugelassene Geldspiele*

¹ Im Kanton sind folgende Geldspiele gemäss BGS zugelassen:

- a. Kleinspiele (Kleinlotterien, kleine Pokerturniere);
- b. Grossspiele (Grosslotterien, Sportgrosswetten, Geschicklichkeits-grossspiele).

² Lokale Sportwetten sind verboten.

2. Kleinspiele

Art. 3 *Bewilligungspflicht*

¹ Kleinspiele sind bewilligungspflichtig.

² Ausgenommen davon sind Kleinlotterien gemäss Artikel 41 Absatz 2 BGS, namentlich Lottos und Tombolas. Sie können einer Meldepflicht unterstellt werden.

Art. 4 *Bewilligungsbehörde*

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Bewilligungsbehörde für Kleinspiele.

² Diese ist auch Meldestelle für die nichtbewilligungspflichtigen Kleinlotterien.

¹⁾ GS I A/1/1

²⁾ SR 935.51

IX B/24/1

Art. 5 Aufsicht

¹ Die Bewilligungsbehörde beaufsichtigt die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Kleinspiele.

² Sie kann Weisungen erlassen und ergänzend zu den in Artikel 40 Absatz 2 BGS genannten Massnahmen in den Örtlichkeiten, in denen gespielt wird, Kontrollen durchführen sowie die Identität der anwesenden Personen überprüfen.

³ Die Kantonspolizei kann von der Bewilligungsbehörde mit dem Vollzug vor Ort beauftragt werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Behörden bei ihrer Aufsichtstätigkeit zu unterstützen.

Art. 6 Veranstalter

¹ Die Auslagerung der Organisation oder der Durchführung von bewilligungsfreien Kleinlotterien an Dritte ist nur erlaubt, wenn diese gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Art. 7 Abgaben

¹ Der Veranstalter von kleinen Pokerturnieren hat eine Abgabe zu entrichten. Diese unterliegt keiner Zweckbindung.

² Die Abgabe beträgt je nach Grösse des Turniers 1 bis 1000 Franken pro Turnier und Tag und Ort. Sie wird durch die Bewilligungsbehörde (Art. 4) veranlagt.

³ Die Besteuerung des Veranstalters gemäss Steuergesetzgebung bleibt vorbehalten.

Art. 8 Veranstaltungsverbot

¹ Die Bewilligungsbehörde kann Veranstalter von der Durchführung von Veranstaltungen bis zu drei Jahren ausschliessen, wenn:

- a. bei der Vorbereitung oder Durchführung von Kleinspielen die gesetzlichen Vorschriften missachtet wurden;
- b. rechtskräftig festgesetzte Abgaben oder Gebühren nicht bezahlt wurden.

² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

3. Grossspiele

Art. 9 Meldepflicht

¹ Der Veranstalter von Geschicklichkeitsgrossspielen meldet der Bewilligungsbehörde (Art. 4) die Anzahl und Standorte der von ihnen aufgestellten und betriebenen Automaten.

Art. 10 *Abgaben*

¹ Der Veranstalter von Geschicklichkeitsgrossspielen hat für das Aufstellen und den Betrieb von Automaten eine Abgabe zu entrichten. Diese unterliegt keiner Zweckbindung.

² Die Abgabe beträgt je nach Höhe des Einsatzes und der Gewinnmöglichkeit jährlich zwischen 100 und 2500 Franken pro Automat. Sie wird durch die Bewilligungsbehörde (Art. 4) veranlagt.

³ Die Besteuerung des Veranstalters gemäss Steuergesetzgebung bleibt vorbehalten.

4. Reingewinne von Grossspielen

Art. 11 *Fonds, Verteilbehörde*

¹ Die dem Kanton zufließenden Reingewinne aus Grosslotterien und Sportgrosswetten werden auf folgende Fonds verteilt:

- a. Kulturfonds;
- b. Sportfonds;
- c. Sozialfonds.

² Der Regierungsrat legt die Höhe der Anteile fest und beschliesst über die Gewährung von Beiträgen aus den Fonds.

³ Er kann die Befugnis zur Beitragsgewährung bis zum Betrag von 10 000 Franken den Departementen oder Fachkommissionen übertragen.

⁴ Werden für ein Vorhaben sowohl ordentliche Staats- als auch Fondsmittel beansprucht, sind beide Ausgaben zusammenzuzählen und der gemäss Kantonsverfassung finanzkompetenten Behörde in einer Vorlage zu unterbreiten.

Art. 12 *Verwendungszweck, Verteilkriterien*

¹ Reingewinne aus Grosslotterien und Sportgrosswetten sind für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

² Bei der Gewährung von Beiträgen ist zu berücksichtigen, dass die unterstützten Vorhaben:

- a. gemeinnützig sind und nicht der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen dienen;
- b. einen Bezug zum Kanton haben und vorrangig dessen Bevölkerung zugutekommen;
- c. von hoher Qualität und langfristiger Wirkung sind.

³ Der Regierungsrat umschreibt den Verwendungszweck näher, legt weitere Kriterien für die Beitragsgewährung fest und regelt das Verfahren.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen.

IX B/24/1

Art. 13 *Aufsicht über die Gewährung von Beiträgen*

¹ Die Finanzkontrolle überprüft die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben betreffend die Gewährung von Beiträgen.

Art. 14 *Kontrolle*

¹ Die Begünstigten sind verpflichtet, die zuständigen Stellen bei Sachverhaltsabklärungen und Kontrollen zu unterstützen, insbesondere die hierfür notwendigen Unterlagen vorzulegen und Auskunft über die Verwendung von Beiträgen zu erteilen.

Art. 15 *Information*

¹ Der Regierungsrat orientiert jährlich die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Verteilung der Reingewinne aus Grosslotterien und Sportwetten.

Art. 16 *Kürzung, Verweigerung, Rückforderung*

¹ Werden Vorschriften missachtet, Beiträge zu Unrecht beansprucht oder zweckentfremdet, können von der ausrichtenden Stelle die Beiträge gekürzt, verweigert oder zurückverlangt werden.

Art. 17 *Gebühren*

¹ Für die Behandlung von Gesuchen um Beiträge aus den Fonds werden keine Gebühren erhoben.

5. Strafbestimmungen

Art. 18 *Widerhandlungen*

¹ Wer gegen die Bestimmungen gemäss Artikel 3, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 8 und 14 vorsätzlich verstösst, kann mit einer Busse bis 5000 Franken bestraft werden.

² Die gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a, e und g BGS sowie das vorliegende Gesetz ausgefallten Strafurteile sind der Aufsichtsbehörde (Art. 5) und den zuständigen Stellen (Art. 14) mitzuteilen.

³ Wird die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder Personengemeinschaft begangen, so sind die natürlichen Personen strafbar, die für die Gemeinschaft gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

⁴ Für die Busse und weiteren Kosten haftet die juristische Person oder die Personengemeinschaft solidarisch.

6. Weitere Bestimmungen

Art. 19 *Erlass weiterer Bestimmungen*

¹ Der Regierungsrat erlässt ergänzend zu den Regelungen in diesem Gesetz die erforderlichen Bestimmungen, insbesondere:

- a. für das Bewilligungs- und Meldeverfahren, den Höchstpreis der Lose, die Festlegung der Werte der Gewinne und den Losverkauf bei den Kleinspielen;
- b. zur Höhe der Abgaben und deren Veranlagung bei den kleinen Pokerturnieren und bei den Geschicklichkeitsgrossspielen;
- c. zur Höchstzahl der Geschicklichkeitsspielautomaten pro Spiellokal;
- d. zur Höchstzahl der Unterhaltungsspielgeräte an öffentlich zugänglichen Orten.

² Er kann die Regelung von administrativen Einzelheiten, wie Termine zur Gesuchseinreichung und -behandlung, sowie die Umschreibung der Bemessungskriterien für die Gewährung von Beiträgen aus den Fonds den Departementen übertragen.

³ Der Regierungsrat kann Spiellokale für Geschicklichkeitsspielautomaten bzw. Unterhaltungsspielgeräte einer Bewilligungspflicht unterstellen und für deren Betrieb besondere Bestimmungen erlassen.

7. Rechtsschutz

Art. 20 *Entscheide über die Verwendung der Reingewinne von Grossspielen*

¹ Der Rechtsschutz richtet sich vorbehältlich Absatz 2 nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege³⁾.

² Entscheide der Kommissionen oder Departemente über die Gewährung von Beiträgen aus den Fonds können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Dessen Entscheide sind nicht weiter anfechtbar.

8. Übergangsbestimmungen

Art. 21 *Anwendbarkeit neuen Rechts*

¹ Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen Gesuche werden nach neuem Recht beurteilt.

² Die Rückerstattung von Mitteln aus den Fonds richtet sich nach neuem Recht.

³⁾ GS III G/1